

**RICHTLINIE**  
**über die Nutzung der Rohrrahmen für Werbebanner**  
**im Bereich der Stadt Hemmoor**  
**vom 19.03.2026**

**Präambel**

Werbebanner im öffentlichen Raum können zur Information der Bevölkerung, zur Förderung kultureller, gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Aktivitäten sowie zur Stärkung des Gemeinschaftslebens beitragen. Sie beeinflussen das Erscheinungsbild der Stadt, die Verkehrssicherheit, sowie die Nutzung öffentlicher Flächen.

Vor diesem Hintergrund erlässt die Stadt Hemmoor folgende Richtlinie für die Nutzung der Rohrrahmen für Werbebanner im öffentlichen Raum.

**§ 1 Standorte, Wirkungskreis, Nutzende**

(1) Im Bereich der Stadt Hemmoor sind insgesamt sechs Rohrrahmen aufgestellt, welche für die Anbringung von Werbebannern genutzt werden können. Die Rohrrahmen befinden sich an folgenden Standorten:

- Netto Althemmoor
- Hallenbad OsteWelle (zwei Rohrrahmen vorhanden)
- Industriestraße (zwei Rohrrahmen vorhanden)
- B73/ An der Heide

(2) Der räumliche Wirkungskreis der Rohrrahmen erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Hemmoor.

(3) Die Nutzung der Rohrrahmen obliegt neben der Stadt Hemmoor den örtlichen Vereinen und Verbänden in der Stadt Hemmoor.

(4) Eine Nutzung der Rohrrahmen für die Anbringung von Werbebannern ist nur dann möglich, wenn der Veranstalter die Richtlinie als für sich verbindlich durch Unterschrift anerkennt.

**§ 2 Genehmigungspflicht**

(1) Das Anbringen von Werbebannern an den stadteigenen Rohrrahmen ist zum Schutz des Ortsbildes vor störender Werbung nur mit Genehmigung der Stadt Hemmoor gestattet.

(2) Die Genehmigung erfolgt ausschließlich über den Fachbereich III – Bildung & Soziales. Voraussetzung ist ein schriftlicher formloser Antrag. Der Antrag darf frühestens ein halbes Jahr vor Veranstaltungsbeginn gestellt werden. Nach Antragseingang wird die Verfügbarkeit geprüft und dem Antragssteller dann eine Zu- oder Absage erteilt.

(3) Es dürfen ausschließlich Werbebanner mit Veranstaltungswerbung angebracht werden.

(4) Auf die Abgabe von alkoholischen Getränken darf nicht hingewiesen werden.

**§ 3 Dauer der Anbringung**

Die Anbringung der Werbebanner darf frühestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn erfolgen. Die Werbebanner sind nach Beendigung der Veranstaltung unverzüglich, spätestens zwei Tage nach der Veranstaltung eigenständig durch den Veranstalter zu entfernen. Dauerwerbung ist nicht zulässig.

#### **§ 4 Gebühr**

Für die Genehmigung zum Anbringen von Werbebannern an den im Bereich der Stadt Hemmoor befindlichen Rohrrahmen wird keine Verwaltungsgebühr erhoben.

#### **§ 5 Entfernen von Werbebannern**

Die Stadt Hemmoor behält sich vor, ungenehmigte Werbebanner sowie Werbebanner, die ohne Einhaltung der in dieser Satzung enthaltenen Regelungen angebracht oder nicht fristgerecht entfernt werden, im Rahmen der Ersatzvornahme kostenpflichtig zu entfernen.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 19.03.2026 in Kraft.  
Hemmoor, den 19.03.2026

**Stadt Hemmoor**

*Jan Tiedemann*  
Stadtdirektor

*Sabine Wist*  
Bürgermeisterin